

**Ordnung
für die Berufung von Professorinnen und Professoren
an der FernUniversität in Hagen
vom 20. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 38 Absatz 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 3 Berufungsbeauftragte
- § 4 Bewerbungen
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Berufungsvorschlag
- § 7 Ruferteilung
- § 8 Berufungsverhandlungen
- § 9 Beendigung des Berufungsverfahrens
- § 10 Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an der FernUniversität in Hagen. In dieser Ordnung sind mit dem Begriff der Professorinnen und Professoren die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemeint.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, beantragt beim Rektorat unter Bezugnahme auf den Fakultätsentwicklungsplan und den Hochschulentwicklungsplan in der zum angestrebten Zeitpunkt der Besetzung der Stelle jeweils gültigen Fassung die Einleitung des Berufungsverfahrens. Sollte die Stelle nicht im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans beschrieben sein, ist der Antrag inhaltlich und hinsichtlich der Wertigkeit der Stelle zu begründen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die Stelle zum Zeitpunkt ihres Freiwerdens besetzt werden kann.
- (3) Dem Antrag ist ein vom Fakultätsrat beschlossener Ausschreibungstext beizulegen. Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben [§ 38

Absatz 1 HG] und sich, soweit vorhanden, an der Beschreibung der Stelle im Fakultätsentwicklungsplan und Hochschulentwicklungsplan orientieren. Soll die Stelle gem. § 38 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz HG mit einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor besetzt werden, so ist dem Antrag anstelle des Ausschreibungstextes das Anforderungsprofil der Stelle sowie die für den Verzicht auf eine Ausschreibung erforderliche Begründung beizufügen.

(4) Das Rektorat

1. prüft den Antrag auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den Zielen der FernUniversität,
 2. leitet den Antrag mit allen Unterlagen unverzüglich an die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Schwerbehindertenvertretung und die anderen Fakultäten weiter,
 3. leitet mit der Ausschreibung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags das Berufungsverfahren ein oder gibt den Antrag mit begründeter Ablehnung innerhalb derselben Frist an die Fakultät zurück. Im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 tritt an die Stelle der Ausschreibung die Aushändigung des Anforderungsprofils an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor verbunden mit der Aufforderung, sich um die zu besetzende Universitätsprofessur zu bewerben.
Über die Einleitung oder die Ablehnung sind alle unter § 2 Absatz 4 Nr. 2 Genannten zu informieren.
- (5) Mit der Einleitung bestellt die Rektorin oder der Rektor die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten für das eingeleitete Verfahren, die oder der einer anderen Fakultät als der entstammen muss, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, und leitet die Unterlagen an die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten weiter.

§ 3 Berufungsbeauftragte

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ernennt auf Vorschlag der Fakultäten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren für jeweils zwei Jahre als Berufungsbeauftragte der FernUniversität. Die Fakultäten schlagen für je fünf Vollzeit-Professuren jeweils eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor vor. Berufungsbeauftragte bleiben einem Berufungsverfahren, für das sie nach § 2 Absatz 5 bestellt worden sind, bis zu dessen Beendigung zugeordnet.
- (2) Die Berufungsbeauftragten achten auf die Einhaltung dieser Ordnung und die Verfolgung der damit verbundenen Ziele.

Insbesondere achten sie darauf,

1. dass alle bis zur Einleitung des Berufungsverfahrens getroffenen Festlegungen, insbesondere der Hochschulentwicklungsplan und die im Ausschreibungstext genannten einschließlich der nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 daraus abgeleiteten Kriterien berücksichtigt werden,
2. dass der kompetitive Charakter des Verfahrens erhalten bleibt und
3. dass alle Bewerberinnen und Bewerber jederzeit die Möglichkeit haben, sich über den Stand des Verfahrens ohne Beschädigung des eigenen Ansehens oder Verringerung ihrer Chancen im Verfahren zu informieren (s. hierzu auch § 4 Absatz 3).

Bei Beanstandungen informieren sie die Rektorin oder den Rektor sowie gleichlautend die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, die den Berufungsvorschlag vorbereitet.

- (3) Die Berufungsbeauftragten werden von der zentralen Hochschulverwaltung administrativ unterstützt.

§ 4 Bewerbungen

- (1) Alle Anfragen und Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens erlangte Kenntnisse über Bewerberinnen und Bewerber sind nicht weiterzugeben.
- (2) Sämtliche Schreiben an Bewerberinnen und Bewerber ergehen je nach Zuständigkeit von der Dekanin oder dem Dekan, der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder der Rektorin oder dem Rektor.
- (3) Der Eingang von Bewerbungen wird seitens des Rektorats unverzüglich bestätigt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung einen Hinweis darauf, wer Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter für das Verfahren ist und dass sie oder er für Auskünfte zum Stand des Verfahrens zur Verfügung steht. Die Unterlagen werden nach Eingang unverzüglich an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan weitergeleitet.
- (4) Über die eingegangenen Bewerbungen wird seitens des Rektorats eine Liste geführt und diese der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät sowie der Schwerbehindertenvertretung übermittelt.
- (5) Wird eine Ausschreibung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 wiederholt, werden die bereits bekannten Bewerberinnen und Bewerber durch die Rektorin oder den Rektor darüber informiert.
- (6) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag zu, informiert sie oder er die im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen mit, dass sie in die Berufsliste aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Rektorin oder der Rektor zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er sie bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Zwischen der Information der Bewerberinnen und Bewerber und der Ruferteilung wird in der Regel eine Frist von vier Wochen eingehalten. Die Bewerbungsunterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Berufungsverfahrens durch das Rektorat zurückgesandt.
- (7) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor zu berufen, so wird den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt, dass sie nicht berücksichtigt worden sind. Im Übrigen ist gemäß § 4 Absatz 6 Satz 4 und 5 zu verfahren.

§ 5 Berufungskommission

- (1) Noch vor oder unverzüglich nach Einleitung des Berufungsverfahrens nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 bildet die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, eine Berufungskommission. Soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, gilt für die Berufungskommission die Geschäftsordnung der Fakultät.
- (2) Die Berufungskommission setzt sich aus stimmberechtigten und Mitgliedern mit beratender Stimme (Nr. 1 und 2) zusammen; an ihren Sitzungen können zudem weitere Personen (Nr. 3 und 4) teilnehmen.

1. Die stimmberechtigten Mitglieder entstammen den Gruppen:

- a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- c) der Studierenden

der Fakultät im Verhältnis 3 : 1 : 1. Dabei kann aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer höchstens ein Mitglied der Berufungskommission Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.

2. Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- a) Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gleicher Zahl wie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) die Ersatzmitglieder der stimmberechtigten und der Mitglieder nach a) sowie
- c) ggf. beliebig viele weitere Personen, auf deren Expertise im Verfahren zurückgegriffen werden soll.

3. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen teil mit Antrags- und Rederecht:

- a) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät
- b) soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, die Schwerbehindertenvertretung.

4. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät,
- b) die Mitglieder des Rektorats sowie
- c) die oder der Berufungsbeauftragte.

Die Personen nach Nr. 3 und 4 sind wie Mitglieder der Kommission zu laden und zu informieren.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission und die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 a) sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die weiteren Personen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 c) werden vom Fakultätsrat gewählt.

- (4) Der sorgfältige Umgang mit befangenheitsbegründenden Umständen dient dem Ruf der Mitglieder der Berufungskommission als faire und unvoreingenommene Expertinnen und Experten. Schon der Anschein der Befangenheit ist zu vermeiden. Befangenheit liegt insbesondere vor,
- a. bei Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen internen – an der FernUniversität durchgeführten – Berufungsverfahren als Bewerberin/ Bewerber,
 - b. bei Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft zum Bewerber oder zur Bewerberin,
 - c. bei eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über die Bewerbung oder solche unter b) aufgeführter Personen,
 - d. bei derzeitiger oder geplanter enger wissenschaftlicher Kooperation,
 - e. bei dienstlicher Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (5) Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der FernUniversität sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Falls die oder der Vorsitzende stimmberechtigtes Mitglied ist, behält sie oder er ihr oder sein Stimmrecht.
- (6) Beschlüsse, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (7) Die Berufungskommission wird aufgelöst, wenn das Berufungsverfahren nach § 9 beendet ist oder wenn der Fakultätsrat nach § 6 Absatz 5 Satz 3 beschließt, eine neue Kommission zu bilden.

§ 6 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission bereitet in nichtöffentlichen Sitzungen innerhalb von höchstens neun Monaten ab Einleitung des Berufungsverfahrens (bei einer Wiederholung nach § 6 Absatz 5 Satz 2 innerhalb von höchstens fünf Monaten) den Berufungsvorschlag der Fakultät vor.

Sie berät dazu mindestens

1. vor der Sichtung der Bewerbungen die Kriterien der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus dem Ausschreibungstext ableiten,
2. darüber, ob dem Fakultätsrat vorgeschlagen werden soll, dem Rektorat die unverzügliche, einmalige unveränderte Wiederholung der Ausschreibung oder die Beendigung des Verfahrens mit anschließender Widmungsänderung und Neuausschreibung zu empfehlen,
3. darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber für eine Vorstellung eingeladen werden,

4. über welche Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 4 Gutachten eingeholt und wer von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission um Gutachten gebeten werden soll sowie
5. den Listenvorschlag, der aus einer Liste von drei Bewerberinnen und Bewerbern bestehen soll.

Bei Abstimmungen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von Sondervoten nach § 12 Absatz 3 HG hinzuweisen.

- (2) Zu den im Rahmen der Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerbern mindestens abgehaltenen Vorträgen mit anschließendem Kolloquium wird hochschulöffentlich unter Berücksichtigung von und mit Hinweis auf die Vertraulichkeit nach § 4 Absatz 1 eingeladen. Alle anderen Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern finden nichtöffentlich im Kreis der Berufungskommission statt.
- (3) Das Beratungsergebnis legt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission der Dekanin oder dem Dekan zur nichtöffentlichen Befassung im Fakultätsrat vor. Es enthält den unter Bezugnahme auf die Ausschreibung einschließlich der gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien und auf alle eingegangenen Bewerbungen begründeten Berufungsvorschlag oder die ebenso begründete Empfehlung einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens nach § 10 Absatz 2. Genehmigte Protokolle (einschließlich Abstimmungsergebnissen) und Sondervoten sind ebenfalls beizufügen.
- (4) Dem Berufungsvorschlag liegen mindestens zwei vergleichende Gutachten fachnaher auswärtiger Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren bei. Soll eine Universitätsprofessur mit einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor besetzt werden, die oder der seine Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen der in § 10 geregelten Evaluation nachgewiesen hat, kann die Berufungskommission von der Einholung von Gutachten absehen sofern bereits zwei externe Gutachten vorliegen. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Mitglieder der Berufungskommission sein. Die Regelung zur Befangenheit von Kommissionsmitgliedern (§ 5 Abs. 4) gilt entsprechend. Die Gutachten müssen in Kenntnis der für die Besetzung der Stelle maßgeblichen Kriterien aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 erstellt werden.
- (5) Innerhalb eines Monats nach Vorlage gemäß § 6 Absatz 3 berät und beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Studierenden, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten den Berufungsvorschlag bzw. die Empfehlung der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens und leitet ihn mit allen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor weiter. Stimmt der Fakultätsrat oder nach § 7 Absatz 2 die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag oder der Beendigung nicht zu, kann der Fakultätsrat das Verfahren einmal und mit einem Arbeitsauftrag versehen an die Berufungskommission zurückverweisen. Er kann zu diesem Zweck die Berufungskommission neu bilden. Stimmt der Fakultätsrat auch dem neuen Berufungsvorschlag nicht zu, kann er die Reihung der Liste ändern.
- (6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge im Fakultätsrat sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt [§ 28 Absatz 5 HG]. Die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von Abstimmungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, ausgeschlossen [§ 11 Absatz 3 HG]. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen außer der

Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 7 Ruferteilung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor prüft den vollständig vorliegenden Berufungsvorschlag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang unter Anhörung der oder des Berufungsbeauftragten und unter Berücksichtigung aller Abstimmungsergebnisse, Sondervoten und Stellungnahmen daraufhin, ob die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten worden sind und ob der Berufungsvorschlag schlüssig begründet worden ist. Erwägt die Rektorin oder der Rektor aufgrund dieser Prüfung, dem Berufungsvorschlag nicht zuzustimmen, sind auch die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zu hören.
- (2) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag nicht zu, gibt sie oder er diesen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang mit Begründung einmal zur erneuten Beratung nach § 6 Absatz 5 an die Fakultät zurück. Legt die Fakultät innerhalb von sechs Monaten keinen neuen Berufungsvorschlag vor oder findet auch der neue Berufungsvorschlag nicht ihre Zustimmung, kann die Rektorin oder der Rektor auch eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor berufen. Zuvor ist die Fakultät zu hören.
- (3) Andernfalls erteilt die Rektorin oder der Rektor gemäß Berufungsvorschlag der Fakultät innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang den ersten Ruf. Sie oder er kann dabei von der im Berufungsvorschlag vorgesehenen Reihenfolge der Berufungen abweichen, wobei zuvor die Fakultät zu hören ist.

§ 8 Berufungsverhandlungen

- (1) Die Berufungsverhandlungen werden von der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans mit der Rektorin oder dem Rektor geführt.
- (2) Im Verlauf der Berufungsverhandlungen kann die Rektorin oder der Rektor der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber Fristen setzen. Vor Setzen einer Frist ist die Dekanin oder der Dekan zu hören.

§ 9 Beendigung des Berufungsverfahrens

- (1) Ein Berufungsverfahren endet mit der Besetzung der Professur, durch vorzeitige Beendigung gem. § 6 Absatz 5 oder durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors, die erst dann ergehen darf, wenn sämtliche im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen oder Bewerber den Ruf abgelehnt haben. Ein Ruf gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm gem. § 8 Absatz 2 in zulässiger Weise gesetzte Ausschlussfrist hat verstreichen lassen.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Berufungsverfahrens soll im Einvernehmen mit der Fakultät, der die Stelle bei Einleitung des Verfahrens zugeordnet war, erfolgen.

§ 10 Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für eine Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt [§ 39 Absatz 5 Satz 1 HG]. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; andernfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden [§ 39 Absatz 5 Satz 2 HG]. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer weiterhin bewährt hat [§ 39 Absatz 5 Satz 3 HG].
- (2) Die Entscheidung über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses wird durch eine vom Fakultätsrat einzusetzende Evaluationskommission vorbereitet.

Die Mitglieder der Evaluationskommission entstammen den Gruppen

- a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) der Studierenden

der Fakultät im Verhältnis 3:1:1.

Die Evaluationskommission ist spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der ersten drei Jahre der Beschäftigung sowie spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der dreijährigen Weiterbeschäftigung zu bilden.

- (3) In dem von der Evaluationskommission anzufertigenden Evaluationsbericht wird festgestellt, ob bzw. inwieweit sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt, also für eine Berufung auf eine Professur erforderliche zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG erbracht hat.

Der Evaluationsbericht besteht aus

- einem Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
- den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation,
- mindestens einem externen Gutachten einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu den Leistungen in der Forschung.

Die Einzelheiten des Evaluationsverfahrens richten sich nach dem Leitfaden zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die Kommission legt dem Fakultätsrat den Evaluationsbericht mit einem Votum zur Frage der Bewährung und der Weiterbeschäftigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Befassung vor.

§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Berufsordnung vom 6. Februar 2012. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Sie gilt erst für Berufungsverfahren, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingeleitet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 4. Dezember 2013.

Hagen, den 20. Januar 2014

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer